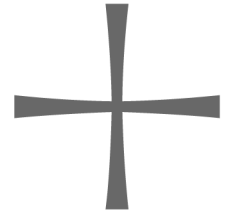


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



221

Nr. 12 / 134. Jahrgang

Kassel, 31. Dezember 2019

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Kirchengesetz zur Aufhebung des Strukturereprobungsgesetzes (42. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 26. November 2019..... 222
- Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD)
Vom 26. November 2019..... 223
- Kirchengesetz zur Regulierung der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 26. November 2019..... 223
- Beschluss des Landeskirchenamtes zur gendergerechten Sprache
Vom 12. November 2019..... 224

Arbeitsrechtliche Regelungen

- Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- 22. Änderungsbeschluss -
Vom 21. August 2019..... 225

Bekanntmachungen

- Nachwahlen in den Nominierungsausschuss..... 226
- Nachwahl in den Finanzausschuss..... 226
- Berufung in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 226
- Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Bad Wildungen..... 226

- Auflösung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Frielendorf..... 226
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelischer Kirchenkreis Hersfeld, Evangelischer Kirchenkreis Rotenburg, Zweckverband für Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg, Zweckverband Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg..... 227
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelischer Kirchenkreis Hofgeismar, Evangelischer Kirchenkreis Wolfhagen, Zweckverband Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen. 227
- Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Evangelische Kirchengemeinde Hannau-Kesselstadt..... 227
- Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Zweckverband Evangelische Jugendarbeit Bad Wildungen..... 227
- Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Zweckverband Zentrale Diakoniestation Frielendorf..... 227
- Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt im Jahr 2020..... 228

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2020)..... 228
- Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2020 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern..... 228

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 230
- Pfarrstellenausschreibungen..... 231

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Aufhebung des Strukturerprobungsgesetzes (42. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 26. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Aufhebung des Strukturerprobungsgesetzes (42. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 26. November 2019

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über Regelungen zur Leitung in den Kirchenkreisen (41. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 28. November 2018, KABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „Landeskirche“ die Wörter „und die Kirchenkreise“ eingefügt.
2. In Artikel 64 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(5) Die Kirchenkreise regeln die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in einer von der Kreissynode zu beschließenden Satzung. In dieser Satzung können sie weitere Regelungen für die Erfüllung der im Kirchenkreis wahrzunehmenden Aufgaben treffen; dabei können sie Strukturen, Organisations- und Arbeitsformen abweichend von den Bestimmungen dieses Abschnittes der Grundordnung und von anderen Rechtsvorschriften regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche.“
3. Artikel 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„(2) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:
 - a) Geistlichen mit einem gemeindlichen Auftrag oder einem Predigtauftrag innerhalb des Kirchenkreises sowie Laienmitgliedern; dabei soll die Anzahl der Laienmitglieder das Doppelte der Anzahl der Geistlichen betragen,

- b) den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
- c) Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft; ihre Zahl beträgt mindestens sechs Mitglieder und nicht mehr als 15 vom Hundert der zu Buchstabe a) genannten Mitglieder.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4, der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.
- c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Die nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitglieder werden aus kirchlich erfahrenen Mitgliedern der Kirchengemeinden gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 Absätze 1 und 2 entsprechend.“

- d) Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Für jedes Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe a) ist ein Stellvertreter zu wählen; für jedes Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe c) kann ein Stellvertreter berufen werden.“

- e) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Die Amtszeit der Kreissynode beträgt sechs Jahre; sie endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.“

4. Artikel 66 wird aufgehoben. Der bisherige Artikel 66 a wird neuer Artikel 66.

5. Artikel 75 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Kirchenkreisvorstand setzt sich zusammen aus mindestens fünf und höchstens achtzehn Mitgliedern, zu denen der Dekan oder die Dekane und der Vorsitzende der Kreissynode gehören. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Laien sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.“

6. Im III. Abschnitt wird der Unterabschnitt „E. Erprobungsregelung“ aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Strukturen im Kirchenkreis (Strukturerprobungsgesetz) vom 24. November 2004 (KABl. S. 190), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Verlängerung des Strukturerprobungsgesetzes vom 25. April 2015 (KABl. S. 90), wird aufgehoben.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes aufgrund des aufgehobenen Artikels 85 a der Grundordnung vom Rat der Landeskirche genehmigten Satzungen der Kirchenkreise gelten als genehmigte Satzungen im Sinne des Artikels 64 Absatz 5 der Grundordnung.

(4) Für diejenigen Kirchenkreise, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes keine Satzung im Sinne des Artikels 64 Absatz 5 der Grundordnung gilt, bleiben die Bestimmungen der Artikel 65, 66 und 75 der Grundordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft. Die in den jeweiligen §§ 3 der Artikel 1 bis 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung der Kirchenkreise Hersfeld-Rotenburg, Hofgeismar-Wolfhagen, Kinzigtal, Schwalm-Eder und Werra-Meißner vom 11. Mai 2019 (KABl. S. 74) getroffenen Regelungen über die jeweils erste Kreissynode dieser Kirchenkreise bleiben unberührt.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 3. Dezember 2019

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

**Kirchengesetz
zur Änderung des
Ausführungsgesetzes der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(AG.MVG.EKD)
Vom 26. November 2019**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen
Kirche in Deutschland
(AG.MVG.EKD)
Vom 26. November 2019**

**Artikel 1
Änderung des AG.MVG.EKD**

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über

Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) vom 26. November 2014, KABl. S. 258, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:
„§ 4 (zu § 36a MVG-EKD) Einigungsstellen
(1) Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entschädigungen für Mitglieder von Einigungsstellen zu regeln.
(2) § 36a MVG-EKD findet bei Regelungsstreitigkeiten zwischen der Landeskirche und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung im Rahmen des § 4 Absatz 2 Buchstabe e) entsprechende Anwendung.“
2. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 3. Dezember 2019

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

**Kirchengesetz
zur Regulierung der betrieblichen
Alters- und Hinterbliebenen-
versorgung (Zusatzversorgung)
in der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
Vom 26. November 2019**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Regulierung der betrieblichen Alters- und
Hinterbliebenenversorgung
(Zusatzversorgung) in der Evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 26. November 2019**

**§ 1
Regionale Zuordnung
der Zusatzversorgungskassen**

Kirchliche Körperschaften der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck haben aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtung für die privatrechtlich Beschäftigten eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse zu gewährleisten. Alle kirchlichen

Körperschaften, die zusatzversorgungspflichtige Mitarbeitende beschäftigen, werden wie folgt einer Zusatzversorgungskasse zugeordnet, bei der ab dem 1. Januar 2020 sämtliche neu eingestellten Mitarbeitenden zu versichern sind:

Körperschaft/Region	Zusatzversorgungskasse
Landeskirche als Anstellungsträgerin und Gebiete der Kirchenkreise: Eder, Twiste-Eisenberg, Werra-Meissner, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Kirchhain, Marburg, Fulda, Hanau	Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL)
Gebiete der Kirchenkreise Kassel, Kaufungen und Hofgeismar-Wolfhagen	KVK Kassel
Gebiet des Kirchenkreises Kinzigtal, hier: Bereich vormaliger Kirchenkreis Schlüchtern	KDZ Wiesbaden
Gebiete der Kirchenkreise Schmalkalden und Kinzigtal, hier: Bereich vormaliger Kirchenkreis Gelnhausen	Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK)

Sofern mit dieser Zusatzversorgungskasse noch keine Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsvereinbarung besteht, ist diese neu zu vereinbaren. Am 31. Dezember 2019 in einem zusatzversorgungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehende und über den 1. Januar 2020 hinaus beschäftigte Mitarbeitende bleiben nach Maßgabe der unter § 2 genannten Vereinbarung bei ihrer bisherigen Zusatzversorgungskasse versichert.

§ 2

Grundsatzvereinbarung mit Zusatzversorgungskassen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, auf der Grundlage der Zuordnung gemäß § 1 mit Wirkung für alle kirchlichen Körperschaften, die als Anstellungsträger derzeit oder zukünftig zusatzversorgungspflichtige Mitarbeitende beschäftigen, mit den beteiligten Zusatzversorgungskassen eine Grundsatzvereinbarung zur Regulierung der Zusatzversorgung, insbesondere zur Vermeidung von Gegenwert- oder sonstigen Ausgleichsforderungen aufgrund organisatorischer Veränderungen der Körperschaften, zu schließen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 3. Dezember 2019

Dr. Hofmann
Bischofin

* * *

Beschluss des Landeskirchenamtes zur gendergerechten Sprache Vom 12. November 2019

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 12. November 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Für schriftliche Äußerung des Landeskirchenamtes sowie der übrigen unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche (z. B. Medienhaus, RPI, Akademie etc.) wird eine einheitliche Handhabung im Hinblick auf eine gendersensible Sprache empfohlen. Dies betrifft alle Texte, die nicht der Vorschriften- oder Verwaltungssprache (amtlichen Äußerungen im Sinne von Gesetzen, Ordnungen, Satzungen, Richtlinien, Hausverfügungen, Rundschreiben, Vordruck etc.) zuzurechnen sind.

Eine möglichst gendergerechte Sprache nutzt neutrale Bezeichnungen und Begriffe, Umformulierungen mit Infinitiv oder Passiv, Anwendung von geschlechtsneutralem Plural, Verben, Adjektiven oder direkte Anrede. Außer der Schreibweise in Paarform kann auch die Schreibweise mit Genderstar (z. B. Hörer*innen) verwendet werden. In einem Dokument sollen Paarform und Genderstar nicht nebeneinander verwendet werden.

Der Gender-Unterstrich (z. B. "Leser_innen") wird hingegen nicht empfohlen.

Dieser Beschluss tritt am 12. November 2019 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 19. November 2019 Landeskirchenamt

Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 22. Änderungsbeschluss - Vom 21. August 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 21. August 2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 21. Änderungsbeschlusses vom 9. November 2017 (KABl. S. 152) – wird wie folgt geändert:

Artikel I

Abschnitt II Ziffer 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu § 25 TV-L:

An die Stelle von Satz 1 tritt folgende Regelung:

„Für die Beschäftigten ist eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten. Hierfür schließen die Arbeitgeber eine Beteiligungsvereinbarung mit einem öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungsträger nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Regulierung der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 2019 ab.

Abweichende Vereinbarungen in Arbeitsverträgen sind nur insoweit zulässig, als die Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Beteiligungsverhältnis besteht, Ausnahmen von der Versicherungspflicht zulässt.

Für die Beschäftigten ist eine Entgeltumwandlung nach Anlage 5 möglich. Die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) nach § 1 fallen, erhalten kirchliche Altersversorgung nach dieser Ordnung.“

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, sofern die Landessynode das in Artikel 1 genannte Kirchengesetz beschlossen und die Landeskirche eine darauf beruhende Vereinbarung mit den Zusatzversorgungskassen VBL, KVK, KDZ und EZVK abgeschlossen hat.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRGEKKW veröffentlicht.

Kassel, den 2. Dezember 2019 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Bekanntmachungen

Nachwahlen in den Nominierungsausschuss

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer achten Tagung in Hofgeismar am 27. November 2019

als Nachfolgerin für das ausgeschiedene Mitglied Thomas Gille

Frau Susanne H o f m a n n

und als Nachfolgerin für das bisherige stellvertretende Mitglied Susanne Hofmann

Frau Simone K ü s t e r

gewählt.

Kassel, den 4. Dezember 2019

Dr. H o f m a n n

Bischöfin

* * *

Nachwahl in den Finanzausschuss

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer achten Tagung in Hofgeismar am 27. November 2019

als Nachfolgerin für das ausgeschiedene Mitglied Pfarrer Ingo Schäfer

Frau Claudia S c h r ö d e r

gewählt.

Kassel, den 4. Dezember 2019

Dr. H o f m a n n

Bischöfin

* * *

Berufung in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer achten Tagung in Hofgeismar am 27. November 2019

Frau Dekanin Gisela S t r o h r i e g l

als Beisitzerin der Disziplinarkammer für Verfahren gegen Pfarrer (bisherige erste stellvertretende Beisitzerin),

Frau Dekanin Ulrike L a a k m a n n

als erste stellvertretende Beisitzerin (bisherige zweite stellvertretende Beisitzerin) und

Herrn Dekan Dr. Frank H o f m a n n

als zweiten stellvertretenden Beisitzer

mit Wirkung vom 16. Dezember 2019 für die verbleibende Amtszeit bis zum 30. November 2022 berufen.

Kassel, den 4. Dezember 2019

Dr. H o f m a n n

Bischöfin

* * *

Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Bad Wildungen

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Bad Wildungen und die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Wildunger Walddörfer und Bad Wildungen haben durch übereinstimmende Beschlüsse die Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Bad Wildungen beschlossen. Dieser ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelöst.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 28. November 2019 Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

* * *

Auflösung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Frielendorf

Die Verbandsvertretung und die den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden haben durch übereinstimmende Beschlüsse die Auflösung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Frielendorf beschlossen. Dieser ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelöst.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 19. November 2019 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelischer Kirchenkreis
Hersfeld, Evangelischer Kirchenkreis
Rotenburg, Zweckverband für
Diakonie in den Kirchenkreisen
Hersfeld und Rotenburg,
Zweckverband Kirchenkreisamt für
die Kirchenkreise Hersfeld und
Rotenburg**

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg, des Zweckverbandes für Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg und des Zweckverbandes Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg werden aufgrund der Vereinigung der beiden Kirchenkreise zum Evangelischen Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg zum 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 4. Dezember 2019 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelischer Kirchenkreis
Hofgeismar, Evangelischer
Kirchenkreis Wolfhagen,
Zweckverband Kirchenkreisamt für
die Kirchenkreise Hofgeismar und
Wolfhagen**

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen und des Zweckverbandes Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen werden aufgrund der Vereinigung der beiden Kirchenkreise zum Evangelischen Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen zum 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 9. Dezember 2019 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Evangelische Kirchengemeinde
Hanau-Kesselstadt**

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Hanau-Kesselstadt wurde erneuert. Aufgrund dessen wird das bisherige Siegel außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 9. Dezember 2019 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Zweckverband Evangelische
Jugendarbeit Bad Wildungen**

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Bad Wildungen ist aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 28. November 2019 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Zweckverband Zentrale
Diakoniestation Frielendorf**

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Frielendorf ist aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 19. November 2019 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt im Jahr 2020

Nachstehend werden die Redaktionsschlusstermine für das Jahr 2020 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für die jeweils nächste Ausgabe berücksichtigt werden.

Erscheinungstermin für das Kirchliche Amtsblatt ist jeweils der Monatsletzte.

Ausgabe 2020	Redaktionsschluss
Januar	17.01.
Februar	14.02.
März	16.03.
April	15.04.
Mai	15.05.
Juni	15.06.
Juli	15.07.
August	17.08.
September	16.09.
Oktober	16.10.
November	13.11.
Dezember	08.12.

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall Terminänderungen vorzunehmen sowie Sonderausgaben herauszugeben.

* * *

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2020)

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung „Winter 2020“ sind bis zum 15. Mai 2020 bei der Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

* * *

Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2020 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern bestätigten Termine der kirchenmusikalischen C-Ausbildungskurse für Orgel und Chorleitung im Kalenderjahr 2020 bekannt.

Kassel, den 4. Dezember 2019 Landeskirchenamt
Böttner
Prälat

Donnerstag, 02.01. bis Sonntag, 12.01.2020
(Januarkurs)

Beginn: 02.01., 10:45 Uhr
Ende: 12.01., mit dem Mittagessen
Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /
€ 390,00 (C)

Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 06.12.2019

Freitag, 28.02. bis Samstag, 07.03.2020

(1. Märzkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs¹

Beginn: 28.02., 18:00 Uhr

Ende: 07.03., mit dem Mittagessen

Kosten*: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) / € 340,00 (C)

Vorlesungsbereich: C

Anmeldeschluss: 31.01.2020

Samstag, 07.03. bis Sonntag, 15.03.2020

(2. Märzkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs¹

Beginn: 07.03., 18:00 Uhr

Ende: 15.03., mit dem Mittagessen

Kosten*: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) / € 340,00 (C)

Vorlesungsbereich: A

Anmeldeschluss: 07.02.2020

Freitag, 03.04. bis Donnerstag, 09.04.2020 und

Montag, 13.04. bis Freitag, 17.04.2020

(Osterkurs)

Beginn: jeweils 18:00 Uhr

Ende: jeweils mit dem Mittagessen

Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) / € 390,00 (C)

Vorlesungsbereich: B

Anmeldeschluss: 06.03.2020

Montag, 06.07. bis Freitag, 17.07.2020

(1. Sommerkurs)

Beginn: 06.07., 10:45 Uhr

Ende: 17.07., mit dem Mittagessen

Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) / € 390,00 (C)

Vorlesungsbereich: C

Anmeldeschluss: 05.06.2020

Montag, 20.07. bis Freitag, 31.07.2020

(2. Sommerkurs)

Beginn: 20.07., 10:45 Uhr

Ende: 31.07., mit dem Mittagessen

Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) / € 390,00 (C)

Vorlesungsbereich: A

Anmeldeschluss: 19.06.2020

Freitag, 31.07. bis Sonntag, 09.08.2020

(3. Sommerkurs)

NEU: C-Intensivkurs

Beginn: 31.07., 18:00 Uhr

Ende: 09.08., mit dem Mittagessen

Kosten: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) / € 340,00 (C)

Vorlesungsbereich: B

Anmeldeschluss: 03.07.2020

Freitag, 28.08. bis Samstag, 05.09.2020

(1. Septemberkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs¹

Beginn: 28.08., 18:00 Uhr

Ende: 05.09., mit dem Mittagessen

Kosten: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) / € 340,00 (C)

Vorlesungsbereich: B

Anmeldeschluss: 31.07.2020

Samstag, 05.09. bis Sonntag, 13.09.2020

(2. Septemberkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs¹

Beginn: 05.09., 18:00 Uhr

Ende: 13.09., mit dem Mittagessen

Kosten: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) / € 340,00 (C)

Vorlesungsbereich: C

Anmeldeschluss: 07.08.2020

Montag, 05.10. bis Freitag, 16.10.2020

(Oktoberkurs)

Beginn: 05.10., 10:45 Uhr

Ende: 16.10., mit dem Mittagessen

Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) / € 390,00 (C)

Vorlesungsbereich: C

Anmeldeschluss: 04.09.2020

Es gibt drei verschiedene **Preiskategorien**:

A bedeutet: für Teilnehmer/innen aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW)*

B bedeutet: für Teilnehmer/innen aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (Mitgliedskirchen unter www.oekumene-ack.de).

C bedeutet: für alle anderen Teilnehmer/innen

*Hinweis für Teilnehmer/-innen der EKvW: Die Preiskategorie (A) gilt nur für den Besuch von C-Kursen. Bei Kursen zum Eignungsnachweis ist eine vorherige Abstimmung mit dem Landeskirchenamt der EKvW notwendig (Sekretariat_DG1@lka.ekvw.de). Für alle anderen Kursangebote gilt Preiskategorie (B).

Vorlesungsbereiche A, B und C:

In den Vorlesungsfächern wird pro C-Kurs jeweils eines von drei Themengebieten angeboten (A, B oder C). Bei der Kursauswahl ist es daher empfehlenswert, jeden der drei Vorlesungsbereiche mindestens einmal zu belegen.

Erstteilnahme

Wenn Sie erstmals an einem C-Kurs teilnehmen, bitten wir Sie, dies bei Ihrer schriftlichen Anmeldung mit dem Stichwort „Erstteilnehmer/-in“ kenntlich zu machen. Sie erhalten dann einen Fragebogen, in dem wir Angaben über Ihren musikalischen Ausbildungsstand erbitten.

¹Intensivkurse (März bzw. September)

Jeder der Intensivkurse zählt als selbstständiger C-Kurs und beinhaltet das komplette Unterrichtsprogramm eines zweiwöchigen C-Kurses. In jedem der

beiden Kurse besteht Prüfungsmöglichkeit. Beim Besuch beider Kurse hintereinander wird die Gesamtgebühr auf € 400,00 (A), € 480,00 (B) bzw. € 560,00 (C) ermäßigt.

Eignungsnachweis:

Der Eignungsnachweis (EKKW) bzw. die D-Prüfung (EKHN) ist die erste Qualifikationsstufe für Kirchenmusiker/innen im Nebenamt und wird an der KMF in folgenden Fächern angeboten:

- Orgel
- Chorleitung (Klassik oder Populärmusik)
- Kinderchorleitung
- Pop Piano
- Gitarre

Die Eignungsnachweise in den Fächern Orgel und Chorleitung (Schwerpunkt Klassik) können auch im Rahmen der regulären C-Kurse abgelegt werden (siehe Hinweise). Darüber hinaus bietet die KMF gesonderte Kurspakete für Eignungsnachweise an.

Alle Kursangebote zum Eignungsnachweis sind nach § 65 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) akkreditiert.

Anmeldungen nehmen Sie bitte über die Homepage www.kmf-info.de vor. Im Ausnahmefall können Sie sich auch per Post anmelden: Heimleitung der KMF, Postfach 1234, 36372 Schlüchtern.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kmf-info.de.

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalialia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalialia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Bad Zwesten, Kirchenkreis Fritzlar-Homberg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

1. Pfarrstelle Bronnzell-Eichenzell, Kirchenkreis Fulda

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

3. Pfarrstelle Franz-von-Roques-Kirchengemeinde in Schwalmstadt, Kirchenkreis Ziegenhain

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Kassel-Wilhelmshöhe, Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

2. Pfarrstelle Unteres Lahntal, Kirchenkreis Marburg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

3. Pfarrstelle Schmalkalden, Kirchenkreis Schmalkalden

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Twiste-Eisenberg

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Evangelische Studentenpfarrstelle Fulda

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285, sonderseelsorge@ekkw.de.

Landeskirchliche Pfarrstelle „Diakoniefarrer/Diakoniefarrerin im Zweckverband Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis“

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilen die Dezernentin für Diakonie und Ökumene, OLKRin Claudia Brinkmann-Weiß, Telefon: 0561 9378-270, oder der Dekan des Kirchenkreises Ziegenhain, Christian Wachter, Telefon: 06691 6055.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe ohne Bewerbungsmappe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Januar 2020** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.